

Es gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen; Nebenabreden haben ohne schriftliche Bestätigung keine Gültigkeit.

Einkaufsbedingungen des Käufers werden durch die Annahme eines Auftrages nicht anerkannt.

Angebote

sind freibleibend bezüglich Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit.

Geschäftsabschlüsse

erfolgen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind oder stattdessen die Rechnung übersandt worden ist. Die Waren sind ausdrücklich für das Käuferland bestimmt und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht exportiert werden.

Preise verstehen sich ab Fabrik ausschließlich Außenverpackung (Umkarton, Paletten usw.). Die Berechnung erfolgt zu den am Tag der Lieferung gültigen Konditionen und Preisen.

Vom Käufer versehentlich falsch oder zuviel bestellte Ware sowie Restposten können nur aufgrund einer besonderen schriftliche Vereinbarung und gegen Zahlung eines Handlungsgeldes zurückgenommen werden.

Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen, sind wir berechtigt, Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine werden von uns nach besten Kräften eingehalten, jedoch müssen wir jeglicher Haftung für Folgen, die sich aus verspäteter Lieferung ergeben können, ablehnen.

Im Falle höherer Gewalt kann in angemessenem Umfang eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch genommen werden. Der höheren Gefahr stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren (z. B. Betriebsstörung, Fehlbrände, Energiemangel, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen, Streik oder Aussperrung). Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungspflicht freigesprochen. Wir werden den Käufer soweit die möglich von einer Lieferfristüberschreitung oder der Unmöglichkeit der Belieferung in Kenntnis setzen.

Teillieferungen sind zulässig.

Wird die Lieferung durch Umstände verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, oder nimmt der Käufer bei Aufträgen mit Abrufrfrist die Ware nicht rechtzeitig ab, sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung über die Waren anderweitig zu verfügen. Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben vorbehalten.

Verpackung

Mitgelieferte Transportverpackungen werden nach Maßgabe der Gesetze zurückgenommen; die Rücknahme umfasst nicht Ersatz der Kosten der Rücklieferung.

Versand

erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Für Transportbruch wird kein Ersatz geleistet. Beanstandungen dieser Art sind sofort bei dem jeweiligen Transportunternehmen vorzubringen.

Gewährleistung

a) Allgemeines

Gewährleistung übernehmen wir nur für Produkte in 1. Sortierung

Sollten Schäden auftreten und begründete Beanstandungen fristgerecht vorgetragen werden, so übernehmen wir unter Ausschluss jeder weitergehenden Schadensersatzverpflichtung die Kosten für ordnungsgemäße Instandsetzung.

Ist ein anerkannter Mangel nur unwesentlich oder die Ersatzlieferung und Instandsetzung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so sind wir berechtigt, den Käufer unter Ausschluss aller sonstigen Rechte durch eine Geldentschädigung, die der Wertminderung entspricht, abzufinden.

Farbabweichungen

Farbabweichungen im Rahmen der keramisch-technischen Möglichkeiten müssen wir uns vorbehalten.

Es kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Lieferungen mit den Proben und vorgelegten Handmustern übereinstimmen.

Bei Nachbestellungen kann keine Gewähr für Farbgleichheit gegenüber der bereits gelieferten Ware übernommen werden.

b) Produktspezifische Besonderheiten

Jasba- Produkte entsprechen den hohen Qualitätsansprüchen der für den Einzelfall in unseren "Technischen Daten" angegebenen Werten.

Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Gewichten, Farbtönen, Oberflächenbeschaffenheit und Inhalten, die sich im Rahmen des keramisch und technisch Üblichen bewegen, sind keine Mängel.

Haarrisse, Schwunddifferenzen, Glasurverluste, leichte Wolken und sonstige in der keramischen Erzeugung bedingte Abweichungen, bilden keinen Grund zur Beanstandung.

Beanstandungen

wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder sonstiger erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware, vorzubringen. Andere Mängel sind unverzüglich nach Entdecken mit Einsendungen einer Probe der beanstandeten Ware anzuzeigen.

Bei Lieferung einer geschlossenen Palette, bei der Fehler nicht unmittelbar erkennbar sind, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist auf 6 Monate nach Absenden der Ware.

Mit erkennbaren Mängeln behaftete Ware darf nicht bearbeitet werden, sonst entfällt jeglicher Ersatzanspruch. Jede weitere Leistung, insbesondere Schadensvergütung, Ersatz von Arbeiterlöhnen, Frachtauslagen, Verzugsstrafen oder dergleichen, bleibt dann ausgeschlossen.

Wird ein beanstandetes Produkt ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung entfernt, so lehnen wir jede Gewährleistung ab.

Soweit es sich nachweislich um verdeckte Mängel handelt, müssen uns diese umgehend nach ihrer Feststellung, spätestens aber 5 Jahre nach Auslieferung, schriftlich gemeldet sein. Bei begründeten und fristgerecht vorgetragenen Beanstandungen verfahren wir nach den Angaben unserer Gewährleistung.

Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom Verkäufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde - bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung - Eigentum des Verkäufers, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist.

2. Die Waren bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur vollen Bezahlung seiner zukünftig entstehenden Forderungen aus ihren Geschäftsverbindungen mit dem Käufer und bis zur Begleichung eines sich für den Verkäufer aus einem etwaigen Kontokorrentverhältnis ergebenden Guthabens.

3. Der Käufer darf die gelieferten Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern und bei der Ausführung von Aufträgen Dritter verwenden. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus der Verwendung der Ware bei der Ausführung von Aufträgen oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab.

Er ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer vertragsgemäß nachkommt. Einer besonderen Abtretung der einzelnen Forderungen bedarf es nicht.

4. Der Käufer kann an den von dem Verkäufer gelieferten Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Er verarbeitet ggf. für den Verkäufer, so dass die durch die Verarbeitung entstehende neue Sache ebenfalls Eigentum des Verkäufers wird.

Diese verarbeiteten Waren dienen als Sicherheit für alle vorher bezeichneten gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Firma Jasba Ofenkachel GmbH.

Bei Verarbeitung der gelieferten Waren mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer wird der Verkäufer Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes seiner Waren zu den fremdverarbeiteten Waren. Die aus der Verarbeitung entstandenen neuen Sachen gelten als Vorbehaltsware des Verkäufers.

Alle Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung oder aus der Verwendung bei der Ausführung von Aufträgen Dritter aus diesen neuen Sachen - Vorbehaltsware - werden einen in Verkäufer abgetreten. Ziffer 3 gilt entsprechend.

5. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder der abgetretenen Forderungen durch Vorlage des Pfändungsprotokolls oder des Pfändungsbeschlusses unverzüglich anzuzeigen. Die durch notwendig werdende Interventionen entstehenden Kosten hat der Käufer zu erstatten.

6. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gegen den Verkäufer nicht fristgerecht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, die unter seinem Eigentumsvorbehalt stehende Ware - auch die durch Bearbeitung entstandenen neuen Sachen - in unmittelbaren Besitz zu nehmen und Abnehmer über die Forderungsabtretung zu unterrichten.

Erfüllungsort, anwendbares Recht

für die Belieferung ist Ransbach-Baumbach. Für die Zahlungen ist dies Ransbach-Baumbach, Gerichtsstand: Montabaur. Grundlage der Rechtsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug von Skonto fällig.

Tag des Zahlungseinganges ist der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.

Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn und Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen, so werden alle unsere Forderungen, auch soweit wir Wechsel entgegengenommen haben, sofort fällig.

Der Käufer kann nur Gegenforderungen aufrechnen, die schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.